

132. Kann die Stellung der Revisionsanträge und die Angabe ihrer Begründung durch Telegramm erfolgen?

II. Straffenat. Ur. v. 13. Februar 1880 g. S. Rep. 90/80.

I. Landgericht Neuruppin.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist wegen vorliegenden Mangels in der Form zu verwerfen.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind zwar innerhalb

der gesetzlichen Frist bei dem Landgerichte eingegangen, allein sie sind in die Form einer telegraphischen Depesche gekleidet, welche der Justizrat D. an den Vorsitzenden der Strafkammer gerichtet hat. Es reicht dieses nicht aus, der Vorschrift des §. 385 Abs. 2 St.P.O. zu genügen. Hiernach muß die Angabe der Revisionsanträge und deren Begründung, soweit sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden, nicht bloß schriftlich geschehen, sondern diese Schrift auch von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Dieser streng formalen Vorschrift gegenüber, welche die bei Schriften dieser Art geforderte Garantie für deren Form und Inhalt lediglich in der Unterzeichnung, also der auf dem Original, welches an das Gericht gelangt, befindlichen Unterschrift des Verteidigers oder Rechtsanwaltes findet, kann es nicht ausreichen, daß, wie es bei einem Telegramme der Fall sein würde, dasselbe zwar die Namensunterschrift des Absenders trägt, diese aber kein Original, sondern an der Empfangsstelle der Depesche und zwar nicht einmal notwendig auf Grund einer bei der Absendungsstelle befindlichen Originalunterschrift gefertigt ist, daher die Gewähr für die Identität der Person des Absenders nicht bietet, welche das Gesetz in der dem Gerichte vorliegenden Originalunterschrift glaubt finden zu müssen.“